

## Satzung Über den Bebauungsplan "Schloss Kirchberg Teil 1"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl.I, S.2253), bzw. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. Nr. 61, S. 2141), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. August 1995 (Gbl. S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gbl. S 578, berichtigt S.720) mit Änderungen vom 12.12.1991 (Gbl. S. 860), hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 23.10.2000 den Bebauungsplan

### *"Schloss Kirchberg Teil 1"*

als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den in § 2 enthaltenen Festsetzungen.

#### § 2

##### **Bestandteile des Bebauungsplanes**

1. Bebauungsplan zeichnerischer Teil vom 07.04.00/05.09.00
2. Bebauungsplan Zeichenerklärung und Textteil vom 07.04.00/05.09.00
3. Grünordnungsplan zeichnerischer Teil vom 07.04.00/05.09.00
4. Grünordnungsplan Zeichenerklärung und Textteil vom 07.04.00/05.09.00

#### § 3

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 getroffenen Bestandteilen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

#### § 4

##### **Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Immenstaad, den 24.10.2000



GEMEINDE IMMENSTAAD  
BODENSEEKREIS

BEBAUUNGSPLAN  
„SCHLOSS KIRCHBERG“  
TEIL 1  
- ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG -  
07.04.2000 / 05.09.2000

PLANUNG

DIPL.-ING. WERNER PLÖSSER  
 FREIER ARCHITEKT  
STADTPLANER SRL  
ECKENERSTRASSE 65  
88046 FRIEDRICHSHAFEN  
TELEFON 075 41 - 38 09 - 0  
TELEFAX 075 41 - 38 09 - 29

GRÜNORDNUNGSPLAN  
BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG  
DIPL.-ING. WOLFGANG HOLSTE  
ZUM GRUND 2  
88699 FRICKINGEN  
TELEFON 0 75 54 - 86 89  
TELEFAX 0 75 54 - 92 55

TEXTTEIL ZUM LAGEPLAN VOM 07.04.2000 / 05.09.2000

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)  
i.d.F.d. Bekanntmachung vom 27.08.97  
(BGBl I Seite 2141)
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
i.d.F. vom 23.01.90 (BGBl.I Seite 132), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 22.04.93 (BGBl I Seite 466)
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlzVO)  
i.d.F. vom 18.12.90 (BGBl I 1991 Seite 58)
- 1.4 Landesbauordnung (LBO)  
i.d.F. vom 08.08.95 (GBL Seite 617)
- 1.5 Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO)  
i. d. F. vom 17.12.1984 (Ges.Bl. Seite 675), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 08.02.1999 (Ges.Bl. Seite 65)

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.2 FLÄCHEN FÜR GARAGEN + STELLPLÄTZE § 9 (1) Nr. 4+22 BauGB

2.2.1 Stellplätze sind nur in den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. § 12 BauNVO

2.3 VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB  
 Öffentl. Straßenverkehrsflächen gemäß Planeintrag.  
 Öffentl. Wegeflächen für Fußgänger und Radfahrer  
 sowie landwirtschaftl. Fahrzeuge gemäß Planeintrag.

2.4 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN § 9 (1) Nr. 10 BauGB  
 Sichtfelder an Straßeneinmündungen sind von Sicht-  
 hindernissen über 0,70 m Höhe über Straßenober-  
 kante freizuhalten.  
 Hochwachsende Einzelbäume mit einem Kronenan-  
 satz von mind. 2.50 m sind im Sichtfeld zulässig.

2.5 GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 15 BauGB

2.5.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

2.5.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN  
 Das Anlegen von Fußwegen in wassergebundener  
 Bauweise und in einer Breite von max. 1,50 m ist zu-  
 lässig.

2.6 PFLANZGEBOTE § 9 (1) Nr. 25a BauGB

2.6.1 PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME,  
 gemäß Pflanzliste

- 1 Großkronige Bäume (Bäume 1. Ordnung) -  
 Hochstämme
 

QR	Stieleiche	Quercus robur
QF	Säuleneiche	Quercus robur 'Fastigiata'
TC	Winterlinde	Tilia cordata
  
- 2 Kleinkronige Bäume (Bäume 2. Ordnung) -  
 Hochstämme
 

CB	Hainbuche	Carpinus betulus
SA	Vogelbeere	Sorbus aucuparia

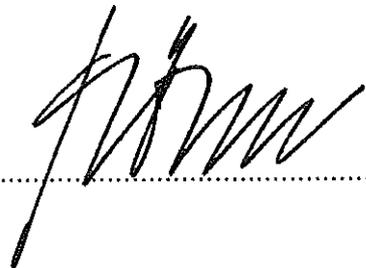
- 2.6.2            NEGATIVLISTE:  
Fremdländische Gehölze und nicht standortgerechte  
Nadelgehölze dürfen nicht verwendet werden.
- 2.6.3            Die Pflanzgebote sind innerhalb eines Jahres nach  
Fertigstellung der Gebäude bzw. Anlagen auszu-  
führen. Die Grünflächen sind regelmäßig zu pflegen.  
Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.
- 2.7              ERHALT VON BEPFLANZUNGEN                            § 9 (1) 25b BauGB  
gemäß Planeintrag

### 3.            HINWEISE

- 3.1              Auf die Regelungen des § 20 DSchG (Denkmalschutz-  
gesetz) wird hingewiesen:  
Sollten sich bei Erdarbeiten archäologische Funde (Stein-  
werkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen) oder Be-  
funde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten) zeigen, ist die  
Archäologische Denkmalpflege umgehend zu verständigen.  
Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist ein-  
zuräumen.

Aufgestellt, 07.04.2000 / 05.09.2000

Vom Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad  
beschlossen am



.....

23. Okt. 2000

.....

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS  
a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad beschlossen am .....
- b) Ortsüblich bekanntgegeben am .....
2. BÜRGERBETEILIGUNG  
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am .....
3. AUSLEGUNGSBESCHLUSS  
Der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad hat den Bebauungsplan als Entwurf gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen am .....
4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG  
Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am .....
- Öffentlich ausgelegt in der Zeit von ..... bis .....
5. TEILUNG DES BEBAUUNGSPLANS  
Die Teilung des Bebauungsplans in die Bearbeitungsteile 1 und 2 wurde vom Gemeinderat beschlossen am 11.09.2000
6. SATZUNGSBESCHLUSS  
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen am .....
7. INKRAFTTRETEN  
Der Bebauungsplan wurde gem. § 10, Abs. 3, BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
8. AUSFERTIGUNG  
Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

ausgefertigt

Immenstaad, den 24.10.2000



Beisswenger  
Bürgermeister

.....